



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0013-16-10

=RSS-E 21/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Thomas Hartmann sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragstellerin betreffend das im Verlassenschaftsverfahren [REDACTED] des [REDACTED], soweit zu ersetzen, als sie das Verfahren über widersprechende Erbsantrittserklärungen gemäß § 160 ff. AußStrG betreffen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Privat-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2007, welche auszugsweise lauten:

**Artikel 26**

**Rechtsschutz in Erbrechtssachen**

(...)

## **2. Was ist versichert?**

**Der Versicherungsschutz umfasst**

### **2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten**

#### **2.1.1. aus dem Erbrecht;**

(...)

## **3. Was ist nicht versichert?**

**Im Rechtsschutz in Erbrechtsachen besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen**

(...)

### **3.2. im Verlassenschaftsverfahren; (...) "**

Die Mutter der Antragstellerin, Frau [REDACTED], ist am 27.2.2014 verstorben. Aufgrund widersprechender Erbserklärungen dreier Erben wurde in einem Verfahren nach den §§ 160 ff AußStrG die Feststellung des Erbrechts durchgeführt.

Mit Einantwortungsbeschluss vom 21.10.2015 wurde die Verlassenschaft nach Maßgabe eines Erbteilungsübereinkommens zu 1/3 der Antragstellerin eingewantwortet. Der Rechtsfreund der Antragstellerin, [REDACTED], legte am 21.1.2016 eine Honorarnote betreffend „Verlassenschaft nach [REDACTED]“ über € 69.347,79 (inkl. USt.).

Die Antragsgegnerin lehnte erstmals mit Schreiben vom 27.5.2015 die Deckung dieser Kosten mit der Begründung ab, es bestehe gemäß Art 26.3. ARB kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Verlassenschaftsverfahren.

Die Antragstellerin berief sich durch ihren Rechtsfreund [REDACTED] darauf, dass gemäß Art. 26.2.1. Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten aus dem Erbrecht bestehe.

Da die Antragsgegnerin an ihrer Deckungsablehnung festhielt, beantragte die Antragstellerin mit Schlichtungsantrag vom 10.2.2016, der Antragsgegnerin die Deckung zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin nahm zu diesem Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 20.4.2016 wie folgt Stellung:

*„Mit Schreiben vom 18.05.2015 hat die Kanzlei [REDACTED] um Rechtsschutzdeckung angesucht. Auszug: „Meine Mandantin und die beiden anderen testamentarischen Erben würden ihre Erbsantrittserklärung in eine unbedingte umwandeln. Das Verlassenschaftsverfahren könnte dann somit rasch abgeschlossen werden. Vor Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens müsste noch eine Liegenschaft aus der Verlassenschaft veräußert werden, damit die Zahlung im Sinne des Erbteilungsübereinkommens an [REDACTED] möglich ist. Für meine Mandantin ersuche ich jedenfalls höflich um Prüfung, ob in dieser Angelegenheit Kostendeckung besteht.“*

*Aus diesem Schreiben ging hervor, dass das Verlassenschaftsverfahren jedenfalls noch anhängig war und dafür um Deckung angesucht wurde. [REDACTED] hat mit Schreiben vom 27.05.2015 die Deckung ablehnen müssen, da für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Verlassenschaftsverfahren nach Artikel 26 Abs 3.2 der ARB 2007 kein Versicherungsschutz besteht.*

*Mit Schreiben vom 27.05.2015 wurden wir darüber informiert, dass ein Außerstreitverfahren anhängig ist.*

*Bedingungsgemäß besteht grundsätzlich lediglich Deckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten aus dem Erbrecht. Das Verlassenschaftsverfahren bzw. Außerstreitverfahren ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.*

***Sofern Deckung für die Einbringung einer Klage bei Gericht begehrt werden sollte, bitten wir um Übersendung eines Klagesentwurfes. Im Anschluss werden wir die Frage der Deckung für das Gerichtsverfahren nochmals prüfen."***

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die ARB 2007.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen, wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen.

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den vorliegenden Sachverhalt an, ist Folgendes zu bemerken:

Gemäß § 78 AußStrG hat das Gericht, wenn nicht gesetzlich anderes angeordnet ist, mit Beschluss auszusprechen, inwieweit ein Kostenersatz auferlegt wird.

In § 185 AußStrG wird jedoch für das Verlassenschaftsverfahren Folgendes normiert: **„Im Verlassenschaftsverfahren findet - außer im Verfahren über das Erbrecht - kein Ersatz von Vertretungskosten und keine öffentliche Verhandlung statt.“**

Geht man von den zitierten gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit den Kriterien der Entscheidung 7 Ob 172/15t aus, dann folgt daraus, dass es nicht zu Lasten der Versicherungsnehmerin gehen kann, wenn die Antragsgegnerin ihre Versicherungsbedingungen nicht dahingehend abgeändert hat, dass der Risikoausschluss des Art 26.3.2. ARB 2007 auch das Verfahren über das Erbrecht nach den §§ 161 ff. erfasst.

Nach den früheren ARB 2003 betraf der Risikoausschluss des Art 26 nur das reine Verlassenschaftsverfahren, aber nicht Streitigkeiten aus dem Erbrecht, wie sich diese bei einander widersprechenden Erbsantrittserklärungen ergeben.

Da der aktenkundigen Kostennote nicht zu entnehmen ist, in wieweit die dort geltend gemachten Kosten dem Erbrechtsstreit im eigentlichen Sinne im Verlassenschaftsverfahren [REDACTED] des [REDACTED] zuzurechnen sind, bzw. welche dort getroffenen Rechtshandlungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, kann die Empfehlung nur dem Grunde nach ausgesprochen werden, zumal die Klärung dieser Frage nur durch ein Beweisverfahren, ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen aus dem Rechtsbereich der berufsmäßigen Parteienvertreter geklärt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 11. Mai 2016